
Bedingungen für die Förderung der Entwicklung und Durchführung sowie für die Nutzung eines Lehrangebots der Virtuellen Hochschule Bayern (Einverständniserklärung)

1. Angaben zum Lehrangebot

Projekttitle:

Projektleitung:

Konsortialführende Hochschule des Förderantrags:

Weitere Mitgliedshochschulen des Konsortiums:

2. Zweck der Förderung

Die Virtuelle Hochschule Bayern erweitert als Verbundinstitut der bayerischen Hochschulen deren Präsenz-Lehrangebot um bedarfsgerechte Online-Lehrveranstaltungen zur Entlastung und Unterstützung der Lehre. Des Weiteren werden über die Virtuelle Hochschule Bayern auch offene Kurse auf Hochschulniveau für die interessierte Allgemeinheit angeboten (OPEN vhb). In diesem Rahmen fördert die Virtuelle Hochschule Bayern Neuentwicklungen oder die Übernahme, die Weiterentwicklung bzw. die Anpassung solcher Online-Lehrangebote, für die an mehreren ihrer Trägerhochschulen Bedarf besteht oder die sich für ein offenes Angebot eignen.

Die Virtuelle Hochschule Bayern arbeitet mit anderen Institutionen im In- und Ausland zusammen, was den Austausch von Lehrangeboten einschließt. Sie wird darüber hinaus im Bereich der wissenschaftlichen Bildung tätig, indem sie ihr Lehrangebot sonstigen Nutzenden gegen Entgelt bzw. im Falle offener Kurse auch entgeltfrei zur Verfügung stellt. Die Gesamtheit der vorbezeichneten Aktivitäten der Virtuellen Hochschule Bayern wird im Folgenden als „Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern“ bezeichnet.

Für die Kurserstellung und die Kursdurchführung im Rahmen der Virtuellen Hochschule Bayern werden Finanzmittel bereitgestellt, deren Inanspruchnahme davon abhängig ist, dass die für die Virtuelle Hochschule Bayern entstehenden Werke und Leistungen für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern dauerhaft zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck benötigt die Virtuelle Hochschule Bayern an den Werken und Leistungen die unter Ziff. 5, 6 und 7 aufgeführten Nutzungsrechte sowie sonstige Schutzrechte.

3. Leistungen der Virtuellen Hochschule Bayern

Im Hinblick auf den in Ziff. 2 genannten Zweck fördert die Virtuelle Hochschule Bayern die Entwicklung und die Durchführung des in Ziff. 1 bezeichneten Lehrangebots. Sie nennt dem Projektleiter/der Projektleiterin bzw. dem Anbieter/der Anbieterin einen Projektmanager/eine Projektmanagerin als Begleiter/Begleiterin während der Projektlaufzeit sowie als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für alle Angelegenheiten der Kursdurchführung.

4. Leistungen des Projektleiters/der Projektleiterin

Der Projektleiter/Die Projektleiterin leitet die Entwicklung des Lehrangebots nach den Vorgaben der Förderzusage der Virtuellen Hochschule Bayern inhaltlich, mediendidaktisch und medientechnisch auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Er/Sie verpflichtet sich zur Einhaltung aller Bestimmungen, an die die Förderung des Projekts geknüpft ist, und berücksichtigt etwaige Empfehlungen.

Der Projektleiter/Die Projektleiterin verpflichtet sich, den in den Anlagen zum Förderbescheid festgelegten Finanzplan und den dort gleichfalls festgelegten Arbeitsplan für die vollständige Bereitstellung des Lehrangebots einzuhalten; er/sie unterstützt die Virtuelle Hochschule Bayern bei der Begleitung des Projekts und bei der Qualitätssicherung. Er/Sie wird der Virtuellen Hochschule Bayern und den Konsortialpartnern entsprechend dem oben genannten Arbeitsplan über den Stand der Arbeiten berichten.

Der Projektleiter/Die Projektleiterin wird das fertiggestellte und von der Virtuellen Hochschule Bayern abgenommene und für den Lehrbetrieb freigegebene Lehrangebot dauerhaft als Anbieter/Anbieterin zur Verfügung stellen (s. Ziff. 8). Er/Sie wird als Anbieter/Anbieterin mindestens zehn Semester bzw. im Falle eines offenen Kurses (OPEN vhb) fünf Jahre persönlich für die Durchführung des Lehrangebots sorgen. In Fällen, in denen dem Anbieter/der Anbieterin die persönliche Durchführung nicht möglich ist, sorgt er/sie gemeinsam mit dem Konsortium für Ersatz.

Sofern es sich nicht um ein offenes Lehrangebot (OPEN vhb) handelt, sind zusätzlich die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Der Projektleiter/Die Projektleiterin stellt vor der Aufnahme des Lehrangebots in das Gesamtangebot der Virtuellen Hochschule Bayern aussagekräftige Auszüge als sog. „Kursdemo“ aus dem abgenommenen und freigegebenen Lehrangebot zusammen, die jederzeit für jedermann über das Online-Kursprogramm frei zugänglich sind. Zusätzlich richtet der Projektleiter/die Projektleiterin einen Gastzugang zum vollständigen Kurs ein. Dieser Gastzugang kann vom Projektmanagement der Virtuellen Hochschule Bayern genutzt werden, außerdem von den externen Gutachterinnen und Gutachtern, die den Kurs spätestens nach zwei Durchführungen und anschließend im fünfsemestrigen Turnus evaluieren. Die Nutzung des Gastzugangs kann nach Entscheidung durch das Projektmanagement der Virtuellen Hochschule Bayern auch an zuständige Personen eingeräumt werden, um die Anrechnung oder curriculare Einbindung des Kurses an einer Trägerhochschule zu prüfen, um bei der Neuentwicklung eines Kurses einen Überblick über Verfahren, Inhalte und Aufbereitung bereits bestehender Kurse zu erhalten sowie für die Anbahnung einer Nutzung durch außerbayerische Hochschulen oder andere Bildungseinrichtungen.

5. Rechteeinräumung

Die Projektleitung ist jedenfalls Urheber des Sammelwerkes und räumt der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) das im Folgenden näher bezeichnete Recht ein, das erstellte Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen für sämtliche Zwecke der vhb zu nutzen oder nutzen zu lassen. Die Projektleitung weist Werke oder Werkteile aus, deren Nutzung im Rahmen von § 52a UrhG (§ 60a UrhG ab 1. März 2018) erfolgt.

Hierbei handelt es sich um

a) das räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Recht der nichtkörperlichen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- in der Originalversion oder in beliebiger Übersetzung über das Internet oder online in jeglicher Weise zugänglich zu machen und zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben;
- über Links anderen Anbietenden von elektronischen Abrufdiensten zur Verfügung zu stellen;
- auf jegliche technische Weise zu senden oder Dritten in nichtkörperlicher Form zugänglich zu machen;

- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
- b) das räumlich und zeitlich unbeschränkte einfache Recht der körperlichen elektronischen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen
- zu digitalisieren, maschinenlesbar zu erfassen und elektronisch zu speichern auf einem Datenträger (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick) oder auf einem sonstigen elektronischen Speicher;
 - für alle körperlichen elektronischen Ausgaben (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick, Fotokopie, Mikrokopie) für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen oder öffentlich wiederzugeben;
 - Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben;
 - auf beliebige Weise öffentlich wiederzugeben, insbesondere auf jegliche technische Weise zu senden oder Dritten zugänglich zu machen;
 - auf die vorgenannten Weisen mit anderen Werken, Werkteilen oder Leistungen zu verbinden, soweit dies dem Projektleiter/der Projektleiterin nach Treu und Glauben zuzumuten ist, und solche Bearbeitungen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, insbesondere Dritten zugänglich zu machen und zu übermitteln.

Die vhb hat das Recht, die vorgenannten Rechte Dritten einzuräumen, die mit der vhb oder an deren Stelle im In- oder Ausland den Lehrbetrieb der vhb betreiben oder auf andere Weise mit der vhb oder deren Rechtsnachfolger oder angeschlossenen Institutionen zum Erreichen der Ziele gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über die vhb zusammenarbeiten.

Die vhb erhält die gesamte Lehrveranstaltung und kann auch anderssprachige Versionen in Auftrag geben. Notwendige Aktualisierungen kann die vhb veranlassen.

Die Rechte gemäß §§ 41, 42 UrhG werden durch die Übertragung der Rechte nicht eingeschränkt. Im Übrigen bleibt das Urheberrecht der Projektleitung und der am Projekt Beteiligten von diesen Regelungen unberührt.

Die Rechteeinräumung der Ziffer 5 bezieht sich nicht auf Online-Servicemodule (insbesondere Bestandteile der Lernplattform wie z. B. Forenmodule, Chatmodule, Testprogramme, Lernmanagementsoftware).

6. Fortentwicklung und Veränderung des Angebots

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird die in ihrem Rahmen durchgeführten Lehrangebote durch die Teilnehmer/innen, durch fachliche Experten und durch ihre zuständigen Gremien fortlaufend evaluieren. Daraus kann sich die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und Veränderung der Angebote ergeben.

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird dem Anbieter/der Anbieterin die Möglichkeit geben, von ihr gewünschte Änderungen an dem Lehrangebot innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Veränderungen können sich insbesondere beziehen auf

- Veränderung der Inhalte,
- Umarbeitungen der Software nach § 69 c Nr. 2 UrhG, z. B. durch Übersetzung in andere Programmiersprachen, Einrichtung für andere Softwareumgebungen, Erweiterung oder Reduktion, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität.

Über die Notwendigkeit solcher Veränderungen entscheidet die Virtuelle Hochschule Bayern.

Wenn der Anbieter/die Anbieterin diese Änderungen nicht fach- und fristgerecht durchführt oder die Durchführung ablehnt, kann die Virtuelle Hochschule Bayern in Absprache mit der fördermittelempfangenden konsortialführenden Hochschule die Änderungen durchführen und das so geänderte Werk in der in Ziff. 5 beschriebenen Weise nutzen. In diesem Fall kann der Anbieter/die Anbieterin schriftlich verlangen, dass sein/ihr Name als Autor/Autorin des so veränderten Werkes nicht erwähnt wird.

Sofern es sich nicht um ein offenes Kursangebot (OPEN vhb) handelt, stellt der Projektleiter/die Projektleiterin sicher, dass durch die konsortialführende Hochschule eine Sicherungskopie der abgenommenen Version des Lehrangebots erstellt und vorgehalten wird. Diese ist der Virtuellen Hochschule Bayern auf Anfrage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Quellprogramme von Software, die als Hilfsmittel für die Erarbeitung des Lehrangebotes verwendet wird. Die Virtuelle Hochschule Bayern erhält alle erforderlichen Zugangsdaten des Lehrangebotes, sodass ihr jederzeit eine Nutzung ermöglicht werden kann – s. Ziff.4, Abs.4, Satz 3.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing

Die Virtuelle Hochschule Bayern kann den Inhalt des Lehrangebots ohne die während der Durchführung des Lehrangebots stattfindenden Interaktionen für Zwecke der Anerkennung des Lehrangebots an anderen Hochschulen, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung oder anderer Formen des Marke-

tings nutzen, insbesondere Dritten zugänglich machen, übermitteln, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

8. Dauerhaftigkeit des Lehrangebots

Für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern ist es erforderlich, dass das in ihr Kursprogramm aufgenommene Lehrangebot dauerhaft zur Verfügung steht. Der Anbieter/Die Anbieterin trägt deshalb dafür Sorge, dass das Lehrangebot auch dann für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule genutzt werden kann, wenn er/sie selbst an dessen Durchführung gehindert ist. Davon unberührt bleibt Ziff. 4, Absatz 3, Satz 2.

Wenn der Projektleiter/die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin aus dem Dienstverhältnis mit dem Freistaat Bayern bzw. dem Träger einer nichtstaatlichen Trägerhochschule der Virtuellen Hochschule Bayern ausscheidet, endet die Zusammenarbeit mit der Virtuellen Hochschule Bayern, sofern zwischen der den Kurs durchführenden Trägerhochschule und dem Anbieter/der Anbieterin nichts Anderes vereinbart ist. Die Zusammenarbeit mit der Virtuellen Hochschule Bayern kann auch auf Wunsch des Anbieters/der Anbieterin beendet werden, wenn es dafür unabweisliche Gründe gibt. Der Anbieter/Die Anbieterin teilt der Virtuellen Hochschule Bayern und den Konsortialpartnern diese Gründe möglichst frühzeitig schriftlich mit. Für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit kann die Virtuelle Hochschule Bayern das Lehrangebot noch mindestens bis zum Ablauf von zehn Semestern bzw. im Falle eines offenen Kurses von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Anbieters/der Anbieterin nutzen. Der Anbieter/Die Anbieterin übergibt der Trägerhochschule vor seinem/ihrem Ausscheiden das komplette Lehrangebot, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Rechteeinräumungen an Dritte nach Ziff. 5 bleiben vom Ausscheiden des Anbieters/der Anbieterin aus dem Dienstverhältnis unberührt.

9. Gewährleistung der Rechte

Der Projektleiter/Die Projektleiterin versichert, dass er/sie über die Rechte an den von ihm/ihr geschaffenen Werken oder Leistungen keine der Rechtsausübung durch die Virtuelle Hochschule Bayern entgegenstehende Verfügung getroffen hat.

Der Projektleiter/Die Projektleiterin sichert zu, dass er/sie an verwendeten fremden Werken oder Leistungen die notwendigen Befugnisse und Rechte erworben hat. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Software für die Erstellung oder die Durchführung des Lehrangebots. Mit dieser Nutzung verbundene Kosten trägt die Virtuelle Hochschule Bayern nur in dem Umfang, der im Förderbescheid genannt ist.

Der Projektleiter/Die Projektleiterin gewährleistet, dass Dritte, die an der Erstellung des Lehrangebots mitwirken, vor Beginn ihrer Mitwirkung der Virtuellen Hochschule Bayern die Nutzungsrechte an den von ihnen zu schaffenden Werken und Leistungen im Umfang der Ziff. 5, 6 und 7 übertragen. Es wird empfohlen, hierfür die in der Anlage zur Einverständniserklärung beigefügte Erklärung zu verwenden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen steht der Projektleiter/die Projektleiterin dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Werk- und Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte (z. B. Bildnisrechte, Persönlichkeitsrechte) bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die Virtuelle Hochschule Bayern ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, unterrichten die Vertragspartner einander. Der Projektleiter/Die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin unterstützt die Virtuelle Hochschule Bayern bei der Abwehr solcher Rechte. Diese Unterstützung umfasst keine finanzielle Inanspruchnahme des Projektleiters/der Projektleiterin bzw. des Anbieters/der Anbieterin, es sei denn, dieser/diese hat sich grob fahrlässig oder vorsätzlich verhalten. Die Virtuelle Hochschule Bayern kann verlangen, dass der Projektleiter/die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin die beanstandeten Teile des Werkes durch beanstandungsfreie Teile unentgeltlich ersetzt.

Der Projektleiter/Die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin stellt nach Maßgabe von Ziff. 9, Absatz 4, Satz 4 die Virtuelle Hochschule Bayern von allen Nachteilen frei, die sich daraus ergeben, dass Dritte Rechte an dem Lehrangebot einschließlich aller Werke oder Leistungen geltend machen.

Weitere Rechte und Pflichten zwischen dem Projektleiter/der Projektleiterin bzw. dem Anbieter/der Anbieterin und der Virtuellen Hochschule Bayern sowie Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sind in der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern und deren Anlagen geregelt. Die Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern und ihre Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

10. Vergütung

Für die Beteiligung des Anbieters/der Anbieterin an eventuellen Einnahmen aus dem Einsatz eines vhb-Lehrangebotes wird auf den Förderbescheid an die fördermittelempfangende Hochschule verwiesen.

11. Nichtzustandekommen des Lehrangebots

Falls der Projektleiter/die Projektleiterin das Lehrangebot nicht gemäß den im Förderbescheid enthaltenen Festlegungen fertigstellt und das Lehrangebot von der Virtuellen Hochschule Bayern und den Konsortialpartnern nicht abgenommen und freigegeben wird, behält sich die Virtuelle Hochschule Bayern das Recht vor, die Arbeitsergebnisse des Projektleiters/der Projektleiterin ganz oder teilweise selbst oder durch von der Virtuellen Hochschule Bayern benannte Dritte in Absprache mit der fördermittelempfangenden konsortialführenden Hochschule zu verwenden. Der Projektleiter/Die Projektleiterin muss diese Arbeitsergebnisse (medientechnische und inhaltliche) der Virtuellen Hochschule Bayern vollständig mit den entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung stellen. Für diese Arbeitsergebnisse gilt die Rechteübertragung nach Ziff. 5, 6 und 7 uneingeschränkt.

12. Schlussbestimmungen

Abweichungen von den obigen Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin

Ort, Datum

Unterschrift Projektleitung

Anlage „Projektmitwirkende“ zur Einverständniserklärung¹

Erklärung

Name des/der Projektmitwirkenden:

Privatanschrift:

Ich wirke mit an der Erarbeitung des für die Virtuelle Hochschule Bayern bestimmten Lehrangebots:

unter Leitung von:

Die von mir in diesem Zusammenhang erbrachten Werke und Leistungen sind Bestandteil des o.g. Lehrangebots. Ich erkenne an, dass die nachstehende Rechteeinräumung uneingeschränkt auch für die von mir in diesem Zusammenhang erbrachten Werke und Leistungen gilt:

1. Rechteeinräumung²

Der Projektleiter/Die Projektleiterin bzw. der Anbieter/die Anbieterin räumt der Virtuellen Hochschule Bayern das im Folgenden näher bezeichnete Recht ein, das erstellte Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen für sämtliche Zwecke der Virtuellen Hochschule Bayern zu nutzen oder nutzen zu lassen. Hierbei handelt es sich um

a) das räumlich und zeitlich unbeschränkte **ausschließliche** Recht der nichtkörperlichen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- in der Originalversion oder in beliebiger Übersetzung über das Internet oder auf andere Weise online zugänglich zu machen und zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben,
- über Links anderen Anbietern von elektronischen Abrufdiensten zur Verfügung zu stellen,

¹ (zum Verbleib bei der Projektleitung)

² Dieser Passus entspricht Ziffer 5 der Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin.

- auf jegliche technische Weise zu senden oder Dritten in nichtkörperlicher Form zugänglich zu machen,
- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben

sowie

b) um das räumlich und zeitlich unbeschränkte **einfache** Recht der körperlichen elektronischen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- zu digitalisieren, maschinenlesbar zu erfassen und elektronisch auf einem Datenträger (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick) oder auf einem sonstigen elektronischen Speichermedium zu speichern,
- für alle körperlichen elektronischen Ausgaben (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick, Fotokopie, Mikrokopie) für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen oder öffentlich wiederzugeben,
- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben,
- auf beliebige Weise öffentlich wiederzugeben, insbesondere auf jegliche technische Weise zu sende oder Dritten zugänglich zu machen.

Die Virtuelle Hochschule Bayern hat das Recht, die vorgenannten Rechte Dritten einzuräumen, die mit der Virtuellen Hochschule Bayern oder an deren Stelle im In- oder Ausland den Lehrbetrieb der Virtuellen Hochschule Bayern betreiben oder auf andere Weise mit der Virtuellen Hochschule Bayern oder deren Rechtsnachfolger oder angeschlossenen Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern zusammenarbeiten.

Im Übrigen bleiben das Urheberrecht des Projektleiters/der Projektleiterin sowie die Nutzungsrechte der Hochschulen von diesen Regelungen unberührt. Insbesondere verbleibt das Recht an der körperlichen nichtelektronischen Nutzung (z. B. in Buchform) beim Projektleiter/bei der Projektleiterin.

Die Rechteeinräumung der Ziffer 1 bezieht sich nicht auf Online-Servicemodule (insbesondere Bestandteile der Lernplattform wie z. B. Forenmodule, Chatmodule, Testprogramme, Lernmanagementsoftware).

2. Fortentwicklung und Veränderung des Angebots³

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird die in ihrem Rahmen durchgeführten Lehrangebote durch die Teilnehmer/innen, durch fachliche Experten und durch ihre zuständigen Gremien fortlaufend evaluieren. Daraus kann sich die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und Veränderung der Angebote ergeben.

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird dem Anbieter/der Anbieterin die Möglichkeit geben, von ihr gewünschte Änderungen an dem Lehrangebot innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Veränderungen können sich insbesondere beziehen auf

- Veränderung der Inhalte,
- Umarbeitungen der Software nach § 69 c Nr. 2 UrhG, z. B. durch Übersetzung in andere Programmiersprachen, Einrichtung für andere Softwareumgebungen, Erweiterung oder Reduktion, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität.

Über die Notwendigkeit solcher Veränderungen entscheidet die Virtuelle Hochschule Bayern.

Wenn der Anbieter/die Anbieterin diese Änderungen nicht fach- und fristgerecht durchführt oder die Durchführung ablehnt, kann die Virtuelle Hochschule Bayern in Absprache mit der fördermittelempfangenden konsortialführenden Hochschule die Änderungen durchführen und das so geänderte Werk in der in Ziff. 5⁴ beschriebenen Weise nutzen. In diesem Fall kann der Anbieter/die Anbieterin schriftlich verlangen, dass sein/ihr Name als Autor/Autorin des so veränderten Werkes nicht erwähnt wird.

Sofern es sich nicht um ein offenes Kursangebot (OPEN vhb) handelt, stellt der Projektleiter/die Projektleiterin sicher, dass durch die konsortialführende Hochschule eine Sicherungskopie der abgenommenen Version des Lehrangebots erstellt und vorgehalten wird. Diese ist der Virtuellen Hochschule Bayern auf Anfrage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Quellprogramme von Software, die als Hilfsmittel für die Erarbeitung des Lehrangebotes verwendet wird. Die Virtuelle Hochschule Bayern erhält alle erforderlichen Zugangsdaten des Lehrangebotes, sodass ihr jederzeit eine Nutzung ermöglicht werden kann – s. Ziff.4, Abs.4, Satz 3.⁵

³ Dieser Passus entspricht Ziffer 6 der Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin.

⁴ Bezieht sich auf die Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin

⁵ Bezieht sich auf die Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin

3. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing⁶

Die Virtuelle Hochschule Bayern kann den Inhalt des Lehrangebots ohne die während der Durchführung des Lehrangebots stattfindenden Interaktionen für Zwecke der Anerkennung des Lehrangebots an anderen Hochschulen, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung oder anderer Formen des Marketings nutzen, insbesondere Dritten zugänglich machen, übermitteln, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

Ort, Datum

Unterschrift

⁶ Dieser Passus entspricht Ziffer 7 der Einverständniserklärung des Projektleiters/der Projektleiterin.